

Collegium Catholicum 2019

Geht Kirche in Deutschland auch ohne Konkordat?



Das Plenum des Collegium Catholicum, 16.11.2019. Fotos: Alexander Venyi

„Staat und Religion: Laizität / Laïcité – Ein Weg zum besseren Miteinander der Weltanschauungen?“ – so lautete das Thema unseres 7. Collegium Catholicum, das (schon traditionell) am 16. November 2019 wieder in der Friedrich-Schiller-Universität Jena stattfand.

Der Philistersenior der KDStV Saarland **Dipl.-Ing. Matthias Neff (Na)** und namens der CV-Akademie deren Beiratsmitglied Bundesbruder **Prof. Dr. Norbert Schöndorf (Sld)** begrüßten die Teilnehmer. **Privatdozent Dr. Roland Lehmann** von der (ev.) Theologischen Fakultät und **Prof. Dr. mult. Nikolaus Knoepffler**, Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, hießen uns im Namen der Hausherrin willkommen. Eine besondere Ehre war der Besuch und das Grußwort des neuen Vorsitzenden im CV-Rat und des Altherrenbundes, Cartellbruder **Dr. Claus-Michael Lommer (R-BI)**, der sich zur Aufgabe gemacht hat, das Prinzip scientia im Cartellverband zu stärken. Die KDStV Saarland habe dazu, mit dem Format des Collegium Catholicum, einen bemerkens- und nachahmenswerten Beitrag geleistet.

PD Dr. Lehmann hatte in seinem Grußwort die Problemstellung des Tages bereits umrissen: In den vergangenen Jahrhunderten habe sich Kirche von der Vorstellung einer „res publica“ zu einer „societas“ entwickelt. Dabei entstanden drei Problemfelder: 1. der Öffentlichkeitsstatus der Kirche, 2. die Frage der Wertever-

mittlung in der Gesellschaft und 3. eine Privilegiendebatte. Alle drei Aspekte sollten im Verlauf der Tagung angesprochen werden.

Bundesbruder **Dipl.-Kfm. Hans-Günter Pfeifer (Sld)** erläuterte im Eingangsreferat die Beweggründe der Organisatoren für die Themenwahl mit der provokatorischen Frage: Kann die öffentliche Ordnung überhaupt noch auf christlicher Basis gestaltet werden, wenn die Indifferenten und Konfessionslosen zur Mehrheit im Staat geworden sind? Er definierte die historischen Begriffe Laizität versus Laizismus und deren Bedeutung für das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Religion. Als „Advocatus diaboli“ hinterfragte er die Privilegien der beiden großen Kirchen in Deutschland, die Berechtigung kirchlicher Feiertage mit allgemeiner Gültigkeit und die Notwendigkeit von Kompromissen (= „political correctness“) in öffentlich geförderten kirchlichen Institutionen. Gäbe es nicht größere Freiheit der kirchlichen Entfaltung bei stärkerer Unabhängigkeit vom Staate? Sind wir – Gläubige und Kirche – nicht zu bequem geworden unter dem Schutzmantel des Konkordats?

In einem Grundsatzreferat berichtete **Prof. Dr. Ansgar Hense (R-P)**, Direktor des Bonner Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, über das Verhältnis von Staat und Religion, wozu er ein 6-Stufen-Modell der Möglichkeiten illustrierte: von der illiberalen Theokratie (z.B. Iran) über die Staatskirchen- und Konkordatsmodelle Nord- und Mitteleuropas bis zum kirchenfeindlichen Laizismus (z.B. China). Er ging davon aus, „dass das Religiöse – entgegen aller Annahmen von Säkularisierungstheoretikern der Moderne – nicht völlig aus dem öffentlichen Leben verschwindet“. Die Veränderungen des religiösen Feldes sind aber so beträchtlich und die Überzeugungen so



wenig allgemein verbindlich, dass umfassende rechtliche Regelungen erforderlich werden oder bleiben. Er beschrieb in diesem Kontext folgende Problembereiche:

- Präsenz von religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit (z.B. Kreuz, Kopftuch, Gesichtsschleier)
- Grund und Grenzen beanspruchter Freiheitsräume der Kirche (z.B. kirchliches Arbeitsrecht)
- Überschneidungen kirchlicher und staatlicher gesetzlicher Regelungen (z.B. § 1631d BGB Beschneidung, Hygienevorschriften zur Schlachtung).

Der deutsche Staat hat die ursprünglichen Religionskonflikte weitgehend überwunden und mit der Weimarer Verfassung und dem weiterführenden Grundgesetz eine funktionierende Ausgleichsordnung zwischen weltlicher Macht und religiösen Akteuren entwickelt. Das ist ein spezifisch deutscher historischer Entwicklungsprozess, der nicht für allgemeingültig angesehen werden kann. Die deutsche Rechtsordnung gewährleistet die für die Wahrnehmung religiöser Freiheitsrechte erforderlichen Rechtsformen.

Zusammenfassend sagte er: „Die flexible Kontinuität, das Ausbalancieren von Stabilität und Flexibilität sind je eigene Herausforderungen, die von kulturellen Kontexten ebenso beeinflusst werden, wie von anderen normativen Faktoren wie z.B. die Rechtsprechung des EUGH. Hinter (nahezu) jeder konkreten Problemstellung lugt die systemische Grundsatzfrage heraus: wie sieht die adäquate Ordnung aus?“ Die globale Zukunft wird dynamische Modelle fordern, die zunehmende Individualisierung und die grenzenlose Kommunikation berücksichtigen müssen. Grundsätzlich bleibt der Religion das Monopol der sinnstiftenden Institution.

Prof. Dr. Dr. habil. Stefan Haering (Tfs), OSB, Lehrstuhl für Kirchenrecht¹ an der Ludwig-Maximilians-Universität München, analysierte die Beziehung Kirche – Staat in der Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der deutsche Staat hat mit der Weimarer Verfassung sein Verhältnis zu den Kirchen neu bestimmt und kodifiziert. Diese Prinzipien wurden nach dem zweiten Weltkrieg – zum Teil in wörtlicher Übernahme der Weimarer Artikel – auch im Grundgesetz (Art. 140) weitergeführt. Auf katholischer Seite fehlte aber eine neue Positionierung des Lehramtes angesichts moderner Vorstellungen von Staat und Gesellschaft. Erst mit dem Zweiten Vatikanum hat sie eine neue Stimme zu diesem Thema gefunden. Die Aussagen sind in verschiedene Konzilsdokumente eingearbeitet.²



¹ Insbesondere Verwaltungsrecht sowie kirchliche Rechtsgeschichte.

² 1. die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (GS), 2. die dogmatische über die Kirche „Lumen gentium“ (LG), 3. die Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ (DH) und 4. eher am Rande in der Erklärung über die christliche Erziehung „Gravissimum educationis“ (GE).

Das Konzil beschreibt die Kirche „als eine einzige komplexe Realität, die untrennbar aus göttlichen und menschlichen Elementen zusammengesetzt ist (LG 8). Sie ist auch eine sichtbare soziale Wirklichkeit, die in ganz eigener Weise hierarchisch verfasst ist. Das Konzil betont den Sozialcharakter der Kirche. Sie ist nach ihrem Selbstverständnis sowohl geistliche *Communio* als auch sichtbare soziale Gemeinschaft in untrennbarer Einheit. Dies beinhaltet eine strikte Verschiedenheit von Kirche und Staat ebenso wie die Vergleichbarkeit der sozialen Institution Kirche mit anderen Institutionen im Staat

Entscheidend ist die Anerkennung des Grundrechts auf Religionsfreiheit durch das Konzil. „Die Freiheit als Freisein von Zwang in religiösen Dingen, die den Einzelnen zukommt, muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaft“ (DH 4). Daher beansprucht die Kirche Freiheit hinsichtlich Verkündigung, Gottesdienst, kirchlicher Selbstverwaltung, freier Besetzung der eigenen Ämter. Darunter fällt auch das Recht der Kirche, „politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“ (GS 76). Als konkretes Beispiel nennt Prof. Häring die zweite Enzyklika Papst Franziskus’ „*Laudato si'*“³, in der er die Notwendigkeit des Umwelt- und Klimaschutzes betont.

Das Konzil befürwortet infolgedessen eine angemessene Trennung von Kirche und Staat. „Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch mit verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen, dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.“ (GS 76)

Die neue Sicht des Konzils auf das Verhältnis zum Staat führte auch zu zahlreichen Änderungen im kirchlichen Gesetzbuch (CIC) von 1983, die Prof. Haering ausführlich erläuterte. Am gravierendsten sind: Die Kirche verzichtet auf das „*privilegium fori*“ (Kleriker haben ihren Gerichtsstand nur bei kirchlichen Gerichten), auf das kirchliche Asylrecht und den Anspruch auf Unterstützung durch die weltliche Gewalt zur Durchsetzung kirchlicher Strafurteile, das „*brachium saeculare*“.

³ „Über die Sorge für das gemeinsame Haus“.

Frankreich – der Kirche älteste Tochter – gilt ja als das Kernland der Trennung von Kirche und Staat, dort bezeichnet als „laïcité“. Dozent **Dr. Arnaud Duranthon**, Faculté de Droit, Université de Strasbourg, verdeutlichte die aktuelle Problematik der Laïcité an einem Beispiel. Anlässlich eines Schulbesuchs im Hauptsitz der Region Bourgogne-Franche-Comté wurde die Mutter eines Schülers öffentlich von einem Vertreter des rechtsextremen „Rassemblement national“ angegriffen, weil sie einen Schleier (Hijab) trug. Die darauf folgende Kontroverse ging breit durch die sozialen Medien, wobei Gegner wie Verteidiger der Hijab-Trägerin sich jeweils auf die Laïcité beriefen und offensichtlich auch die anwesende Regionalpräsidentin aus Unkenntnis der Gesetzeslage die Situation nicht beruhigen konnte. Duranthon sieht darin ein Beispiel für das Missverständnis von Laïcité selbst in deren Mutterland.



In einem historischen Exkurs beleuchtete er den Weg der Trennung von Kirche und Staat seit 1789. Die Revolution ersetzt das Gottesgnadentum des Königs als Herrschaftslegitimation durch den Begriff der Nation, die die Universalität der Bürger in einer egalitären Beziehung umfasst. Das führt zu wachsenden Spannungen mit der Kirche auch wenn in der Erklärung der Menschenrechte in Art. 10 die Freiheit der Religionsausübung garantiert wird. Trotzdem gilt dieser Artikel als verfassungsmäßige Grundlage des französischen Säkularismus (Laizität). Er postuliert eine grundsätzliche Enthaltung des Staates aus der individuellen Freiheitssphäre der Religionsausübung.

Im 19. Jahrhundert versuchen Republikaner den Einfluss der Religion auf das politische Leben zu begrenzen. Schulgesetze der 1880er Jahre bestätigen den säkularen Charakter der öffentlichen Bildung. Zunehmende Spannungen führen 1905 zu einem neuen Gesetz, das die Trennung von Kirche und Staat festschreibt und die Modalitäten für die Tätigkeit der Religionen in Frankreich regelt. Es garantiert Gewissensfreiheit, verbietet die Finanzierung der Religionen durch den Staat und ist Grundlage seiner Neutralität in religiösen Angelegenheiten. Gebäude, die den Kirchen gehörten, können für den Kult kostenlos genutzt werden, neue Gebäude müssen privat finanziert werden. An öffentlichen Denkmälern, Schulen, Rathäusern usw. dürfen keine religiösen Zeichen angebracht werden.

Die Grundlage dieses Systems ist liberal. Es handelt sich nicht um ein „Anti-Religionsgesetz“, sieht es doch z.B. auch religiöse Fürsorge-Einrichtungen (Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Militär) vor. Damit garantiert der Staat die Religionsausübung für diejenigen, die diese Anstalten nicht verlassen können.

Die Einschränkungen des Säkularismus betreffen in erster Linie den Staat. Der öffentliche Dienst darf keine Unterschiede zwischen Nutzern machen unabhängig von deren Überzeugungen. Beschäftigte des öffentlichen Diensts dürfen nicht nach ihrer Religion gefragt werden. Andererseits müssen Beamte loyal sein und dürfen keine religiösen Symbole an der Kleidung tragen. Im Einzelfall müssen die Gerichte entscheiden. Die Botschaft des Gesetzes von 1905 ist: strikte Trennung von Weltlichem und Geistlichem, Garantie der Gewissensfreiheit, strikte religiöse Neutralität des Staates. So schuf das Gesetz ein balanciertes System von Trennung, Toleranz und Schutz der Religionsausübung.



Collegium Catholicum, 16.11.2019. Von links: Dr. Claus-Michael Lommer, Prof. Dr. Ansgar Hense, Prof. Dr. Dr. habil. Stefan Haering. Im Vordergrund: Prof. Dr. Bettina Schöndorf-Haubold. Fotos: Alexander Venyi

Ab Mitte der 1990er Jahre entwickelte sich ein neuer Ansatz zum Säkularismus, motiviert durch den Aufstieg des Islam. Das Tragen des Kopftuches führte zu einer Reihe von Prozessen. Führt das Tragen zu einer Störung des Betriebsablaufs, ist es verboten; ist es lediglich eine Manifestation der Religionszugehörigkeit, so ist es erlaubt. Dr. Duranthon nennt eine große Zahl weiterer Beispiele. Das sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die mit der ursprünglichen Intention des Gesetzes nicht vereinbar sind. Es besteht die Gefahr der Stigmatisierung des Islams. Damit entfernt sich der Staat aber von der gesetzlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit und seiner Neutralitätspflicht. Letztlich sind es die illiberalen Strömungen (Islamismus, Nationalismus) die mit einem gesellschaftsprovokantem Auftritt (und gewaltbereiten Erscheinungsformen) einen Wandel der Interpretation der Laizität generieren: von einem Konzept wechselseitiger Toleranz mit Elementen staatlicher Fürsorge hin zu einer strikteren Trennung durch Sicherheitserwägungen und Neutralitätspflicht.

Dank **Prof. Dr. Bettina Schöndorf-Haubold**, Professur für Öffentliches Recht, Uni Gießen, konnten wir den französischen Vortrag verstehen und mit Doz. Dr. Duranthon eine lebendige, bilinguale Diskussion führen.

Der letzte Vortrag des Tages „Gesunde Laizität – ein Potential mit Zukunft“ von **Prof. Dr. Christoph Ohly** (UV), Ordinarius für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier und seit dem 1. Oktober 2019 Rektor (ad interim) der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Augustin, wurde mit Spannung erwartet, erhofften sich die Teilnehmer doch Aussagen darüber, inwieweit Laizität zu einer tieferen Spiritualität in der Gesellschaft beitragen kann.

Der Begriff „Gesunde Laizität“ stammt von Papst Pius XII. Er beinhaltet die Einforderung der Religionsfreiheit und die Anerkennung der Bedeutung der Religion für Staat und Gesellschaft. Biblisch gesprochen soll die Kirche Sauerteig in der Welt sein. Das kann nicht bedeuten, dass die Religion aus der Öffentlichkeit verbannt und zu einer reinen Privatsache degradiert wird. Als Begründung führte Prof. Ohly an, dass Religion der Gesellschaft unersetzliche Regeln für die Gewissenbildung bietet. Die ethischen Grundprinzipien des christlichen Erbes tragen dazu bei, das Gemeinwohl zu mehren. Ohne die Wahrheit des Glaubens verbleiben Staat und



Gesellschaft in einem metaphysischen Defizit. Ein laizistischer Staat reduziert den Menschen auf ein Erzeugnis der Natur (Tier).

Die Verkündigung über das Wesen des Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe der Kirche; der Mensch ohne Gott ist verloren. Das führt zu einer spannungsreichen, aber konstruktiven Beziehung zwischen Glaube und Vernunft.

Daraus ergeben sich exemplarisch Betätigungsfelder in der Verkündigung: 1. Schutz und Förderung von Ehe und Familie, 2. Schutz des menschlichen Lebens in allen Stadien, 3. Integrität von Schule und Ausbildung und 4. Abwehr jeglicher Angriffe auf die Menschenrechte. Der Abschied einer Gesellschaftsmehrheit von der Kirche muss von der gläubigen Minderheit durch Kreativität kompensiert werden. Das erfordert eine Vertiefung des Glaubens- und Taufbewusstseins der Gläubigen für ein persönliches Zeugnis im politischen und gesellschaftlichen Diskurs, ein durchaus missionarischer Auftrag: Die Wahrheit hat die stärksten Argumente! Die stärkere Trennung von Staat und Kirche ist nicht das Ende, sondern der Auftrag zum Handeln für die katholischen Akademiker.

Mit einer viele Aspekte klärenden und vertiefenden Diskussion schloss das Seminar.

Wie immer war das Seminar umrahmt von einem ansprechenden Programm, bei dem auch die Fidelität nicht zu kurz kam. Bereits beim Begrüßungsabend ließ es sich der hohe Vorsitzende im CV-Rat nicht nehmen, einige Studentenlieder an der Bierorgel zu begleiten. Das setzte er am Samstagabend fort, als er der Promotionskneipe unseres ersten Promovenden in Jena, Bundesbruder **Dr. rer. pol. Moritz Zöllner (Sld)**, einen würdigen musikalischen Rahmen gab. **Bbr. Jan Gawlik (ChW)** hielt eine launige Laudatio auf den jungen Doktor, der den Inhalt seiner Dissertation selbst kurz skizzierte. Der Kneipe war der Besuch der Vorabendmesse vorausgegangen und ein hervorragendes Buffet mit thüringischen Köstlichkeiten danach hatten Gäste und Bundesbrüder für den Verlauf des Abends sowohl geistig als auch körperlich gestärkt.



Dr. Hans-Albert Schneider Sld! Phil xxxx
Prof. Dr. Norbert K. Schöndorf Sld! Bd!